

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

19491

Berlin, den 30. November 1949

[Nr. 11~

Tag	Inhalt	Seite
25.11.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 8 — Haushaltsaufschlag auf Zellwolle	77
25.11.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 9 — Haushaltsaufschlag auf Kunstseide	77
25.11.49	Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	78

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 8 — Haushaltsaufschlag
auf Zellwolle.

Vom 25. November 1949

Auf Grund des § 2 der Preisverordnung Nr. 8 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 135 über die Preisbildung für Zellwolle (GBl. S. 28) wird bestimmt:

§ 1 Haushaltsaufschlag

(1) Betriebe, die Zellwolle herstellen, haben einen Haushaltsaufschlag auf Zellwolle in Höhe von 2,36 DM je kg Zellwolle abzuführen.

(2) Der Haushaltsaufschlag ist Abgabe im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Entstehung der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht im Falle der Lieferung der Zellwolle an ein anderes Unternehmen: bei der Vereinnahmung des Entgelts für die Lieferung; im Falle der Weiterverarbeitung der Zellwolle im Unternehmen des Herstellers (in einem anderen Betrieb der Vereinigung): beim Verbringen der Zellwolle aus dem Herstellungsbetrieb in den Verarbeitungsbetrieb.

§ 3 Abrechnung und Abführung

(1) Jeder Betrieb, in dem Zellwolle hergestellt wird, hat spätestens am 10. eines jeden Monats für die im abgelaufenen Monat entstandenen Haushaltsaufschläge an das Steueramt, das für die Umsatzbesteuerung des Betriebes zuständig ist (soweit ein Betrieb einer Vereinigung volkseigener Betriebe [Z] angehört, an das Deutsche Zentralfinanzamt in Berlin CIII, Unterwasserstraße 5/10) eine Abrechnung nach folgendem Muster einzureichen:

„Haushaltsaufschlag auf Zellwolle
für den Monat..... 19-----

Warenausgang:

W a r ©	Menge kg	Haushaltsaufschlag	
		je kg DM	insgesamt DM
1	2	3	4

Wir haben den Betrag von _____ DM am
..... 19___ an die Zentralfinanz-
kasse Berlin auf das Konto 108 der Deutschen
Notenbank in Berlin überwiesen.“

(2) Gleichzeitig hat der Betrieb den in der Abrechnung errechneten Haushaltsaufschlag an das oben bezeichnete Konto der Zentralfinanzkasse mit dem Kennwort „Haushaltsaufschlag auf Zellwolle“ abzuführen.

§ 4 Verhältnis zur Umsatzsteuer

Der Haushaltsaufschlag ist Teil des Entgelts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1949

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 9 — Haushaltsaufschlag
auf Kunstseide.

Vom 25. November 1949

Auf Grund des § 4 der Preisverordnung Nr. 9 — Verordnung über die Preise für Kunstseide vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 28) — wird bestimmt:

§ 1 Haushaltsaufschlag

(1) Betriebe, die Kunstseide herstellen, haben einen Haushaltsaufschlag auf Kunstseide in Höhe von 48,5% des neu zu bildenden Herstellerabgabepreises abzuführen.

(2) Der Haushaltsaufschlag ist Abgabe im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Entstehung der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht im Falle der Lieferung der Kunstseide an ein anderes Unternehmen: bei der Vereinnahmung des Entgelts für die Liefere-